

Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich nicht um debile oder solche Jugendliche, denen es an geistigen Fähigkeiten mangelt, sondern zumeist um junge Menschen, die im Lernen nachlässig waren, den Unterricht und die Arbeit schwänzten und deren Eltern sich nur ungenügend um ihre Entwicklung kümmerten. Hieran kann man die Bedeutung der Bestrebungen ermessen, durch gutes Zusammenwirken von Schule, Elternhaus und FDJ bzw. Pionierorganisation die sozialistische Erziehungsarbeit und die Lernergebnisse in den Schulen zu verbessern. Energisch muß dagegen angekämpft werden, daß ehemalige zurückgebliebene Schüler keinen Beruf erlernen und damit zumeist keinem festen Kollektiv angehören, das die Gewähr einer ordentlichen Entwicklung bietet; denn der größte Teil der straffälligen Jugendlichen steht in keinem Lehrverhältnis und hat keinen erlernten Beruf. Auffallend ist, daß diese jungen Menschen häufig die Betriebe wechseln und verschiedentlich auch in Westberlin arbeiten. Um dieser Fluktuation wirksam entgegenzutreten zu können, müssen in den Betrieben die Jugendförderungsbestimmungen genau eingehalten werden. Allen Jugendlichen, auch denen, die das Abschlußziel der Grundschule nicht erreicht haben, ist Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit auch sie sich zu Facharbeitern qualifizieren können. Weil diesem Teil der Jugendarbeit mitunter von den Wirtschaftsfunktionären wenig Bedeutung beigemessen wird, ist eine wirksame Kontrolle erforderlich. Hierbei haben der FDGB und die FDJ eine große Aufgabe. Sie müssen die Interessen der Jugendlichen gegenüber den Betriebsleitungen vertreten. In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu betonen, daß unsere Gesetze, also auch die Jugendförderungsbestimmungen, Ausdruck des Willens der Werktätigen sind und deshalb von allen unbedingt eingehalten werden müssen.

In verschiedenen Verfahren zeigten sich Widersprüche in der Art, daß die betreffenden Jugendlichen im Betrieb zwar eine gute Arbeit leisteten, aber nach Feierabend im Wohngebiet undiszipliniert und rowdyhaft in Erscheinung traten. Diesen Jugendlichen wurde vor Augen geführt, daß sie auch außerhalb des Betriebes Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben.

Unter Berücksichtigung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die sich mit der Entwicklung des Sozialismus durchsetzen und die auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit beruhen, wurde in vielen Fällen von der Durchführung eines Verfahrens Abstand genommen, und Volkspolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht organisierten Maßnahmen gesellschaftlicher Erziehung in den Betrieben, Schulen usw. Dafür folgendes Beispiel:

In der Strafsache gegen Detlef F. erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Verstoßes gegen das Gesetz (in Berlin: Verordnung) zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, weil der 17jährige in Westberlin verschiedene Gegenstände im Werte von etwa 65 DM gekauft hatte. Das Gericht wandte sich daraufhin an den VEB, in dem der Jugendliche arbeitet, und schlug vor, die Angelegenheit vor der Konfliktkommission zu behandeln. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft erörterten mit den Mitgliedern der Konfliktkommission, worauf es ankommt und welches Ziel durch die Beratung erreicht werden soll. An der Beratung nahmen außer den Mitgliedern der Konfliktkommission und dem Jugendlichen selbst dessen Mutter, der FDJ-Sekretär des Betriebes, je ein Vertreter der Betriebsparteiorganisation und der BGL, eine Vertreterin vom Referat Jugendhilfe, die Brigademitglieder und andere Kollegen des Jugendlichen sowie der Jugendstaatsanwalt und die Richter der Jugendstrafkammer teil. In der offenen Diskussion brachten die Kollegen unmißverständlich zum Ausdruck, daß sie das Verhalten des Jugendlichen verurteilen. Andererseits zeigten sie aber ihre Bereitschaft, ihm zu helfen und ihn zu erziehen.

Der Jugendliche, der einen guten Eindruck hinterließ, war einsichtig und will sich nunmehr zum Kraftfahrer qualifizieren. Der FDJ-Sekretär versprach, daß sich der Jugendverband in Zukunft mehr um F. kümmern werde. Auf Grund dieser positiven Ergebnisse der Verhandlung der Konfliktkommission stellte die Jugendstrafkammer das Verfahren gegen den Jugendlichen nach § 40 JGG (in Berlin: JGVO) ein.

In den Gerichtsverfahren wurden in der Mehrzahl bedingte Verurteilungen bzw. Erziehungsmaßnahmen angewendet, wobei das Gericht sich auf das Neue unserer sozialistischen Entwicklung, auf den erzieherischen Einfluß der Kollektive orientierte. Jedoch ist in Auswertung der Analyse festzustellen, daß die Betreuung der gefährdeten und verurteilten Jugendlichen noch sehr sporadisch und nicht systematisch ist<sup>4a</sup>. Obwohl es bereits einige sehr gute Beispiele gibt, kann der Zustand noch nicht befriedigen. Die Straforgane müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Jugendhilfe die vorhandene Bereitschaft in den Betrieben ausnutzen und mit Hilfe der sozialistischen Kollektive die Jugendlichen erziehen. Deshalb wurden schon in der Vergangenheit in verstärktem Maße Kollegen der jugendlichen Angeklagten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgefordert, um später eine wirksame Betreuung zu erreichen. Auch die Schöffen wurden zur Kontrolle der vom Gericht eingeleiteten Maßnahmen herangezogen.

Bei der Einschätzung der Jugendkriminalität haben wir bisher den jungen Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren nicht immer die richtige Aufmerksamkeit geschenkt. Um ein reales Bild zu erhalten, müssen auch diese Jahrgänge in die Betrachtung mit einbezogen werden. Unsere Analyse zeigt, daß die 13- bis 21jährigen ein Fünftel aller Verurteilten im Stadtbezirk Friedrichshain ausmachen. Was bisher über Jugendliche gesagt wurde, trifft auch für diese jungen Menschen zu.

Bei der Erarbeitung und Auswertung der Analyse haben wir versudet, noch wirksamer als bisher breite Kreise in die Bekämpfung der Jugendkriminalität einzubeziehen. Von besonderer Bedeutung war die Information der zuständigen örtlichen Organe über unsere Untersuchungen. So erfolgte anlässlich der Vorbereitung einer Bezirksverordnetenversammlung über Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Aussprache über unsere Analyse mit zwei Bezirksverordneten, die die Aufgabe hatten, sich über die Rechtsprechung der Jugendstrafkammer zu informieren und das Ergebnis in der Bezirksverordnetenversammlung vorzutragen.

Die Analyse war weiterhin Gegenstand einer gemeinsamen Beratung der Ständigen Kommissionen Jugendfragen und Sport sowie Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz.

Außerdem beschäftigte sich der Arbeitskreis für Ordnung und Sicherheit beim 1. Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters mit dieser Analyse. Bei dieser Zusammenkunft waren neben den Leitern der Justiz- und Sicherheitsorgane des Stadtbezirks auch Vertreter der FDJ-Kreisleitung, des Referats Jugendhilfe und von Berufsschulen anwesend.

In allen Beratungen wurden Schlußfolgerungen für die zukünftige Arbeit gezogen, sowie Maßnahmen veranlaßt, die zur weiteren Senkung der Jugendkriminalität beitragen werden.

Die Richter des Stadtbezirksgerichts verfolgten diese Diskussion aufmerksam. Im Februar 1961 war die Analyse im Zusammenhang mit dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und dem Kommuniqué des Politbüros zu Problemen der Jugend Grundlage für die Schöffenschulung. Die Aussprache mit den Schöffen gab uns viele Anregungen und Hinweise für unsere zukünftige Arbeit. Andererseits bekamen die Schöffen

<sup>4a</sup> vgl. Wengler, Sozialistische Erziehung 1960, Nr. 18 S. 350 ff.